



Verein für Rasensport Wilsche/Neubokel e.V.

Satzung

Inhalt

Präambel	2
Grundsätzliches	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Mitgliedsbeiträge	4
§ 8 Rechte und Pflichten	4
Abteilungen, Organe	5
§ 9 Abteilungen	5
§ 10 Organe.....	5
Vorstand	5
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Beschlussfassung des Vorstands.....	6
Vereinsrat	7
§ 13 Vereinsrat.....	7
Mitgliederversammlung	7
§ 14 Mitgliederversammlung	7
§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	8
§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen.....	8
§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	8
§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 19 Kassenprüfung	9
Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	10
§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	10
Auflösung des Vereins / Inkrafttreten	10
§ 21 Auflösung des Vereins	10
§ 22 Inkrafttreten.....	10

Präambel

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein lehnt Gewalt ab, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die Verantwortlichen, Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter bekennen sich zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung. Weiterhin fördert er die Inklusion unter behinderten und nichtbehinderten Menschen sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit den Werten des Vereins und führt zum Ausschluss.

Grundsätzliches

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Verein für Rasensport Wilsche/Neubokel e.V.

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 100101 eingetragen.

2. Er hat seinen Sitz in Gifhorn-Wilsche.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Ausübung von Freizeitsport, Breitensport aber auch Leistungssport erreicht.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (aktiv),
 - fördernden Mitgliedern (passiv)
 - Kurzzeitmitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Der Verein ist Mitglied im KreisSportBund Gifhorn e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Antrag erfolgt digital oder analog in vorgegebener Form und ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren vom Erziehungsberechtigten rechtsverbindlich zu bestätigen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vereinsrat einberufen. Dieser entscheidet endgültig.
2. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und eventuellen Umlagen befreit.
4. Für befristete Angebote kann der Verein eine Kurzzeitmitgliedschaft anbieten. Kurzzeitmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Dauer ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilungen. Es können mehrere Angebote nacheinander wahrgenommen werden. Die Kurzzeitmitgliedschaft bedarf keines schriftlichen Aufnahmeantrages und endet automatisch nach dem Ende des Angebotes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem **Tod** des Mitglieds.
2. Sie endet durch freiwilligen **Austritt** (näheres regelt die Beitragsordnung)

3. Sie endet durch **Ausschluss** aus dem Verein wegen:
 - Erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - Eines schweren Verstoßes oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die in der Präambel formulierten gemeinsamen Wertvorstellungen.
 - Groben unsportlichen Verhalten.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand im Einzelfall. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.

4. Sie endet durch **Streichung von der Mitgliederliste**, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
5. Die **Kurzzeitmitgliedschaft** endet mit dem Ablauf des Angebotes und bedarf keiner Kündigung.
6. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag und eine Umlage erhoben werden.
2. Die Höhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
3. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und Umlagen befreit.
5. Die Höhe des Beitrags für Kurzzeitmitgliedschaften legt der Vorstand fest. Sollte ein Angebot nicht vollständig geleistet werden können, besteht keine Verpflichtung den Beitrag zurückzuzahlen.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
7. Die Abteilungen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand, sowie durch Beschluss der Abteilungsversammlung, eigene Beiträge und Umlagen zu erheben.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und können die Ressourcen der Abteilung nutzen, der sie angehören.
2. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben Stimmrecht (Ausnahmen regelt § 18)
3. Es gilt das Minderheitenrecht auf die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 13 Abs. 4.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der in der Präambel formulierten gemeinsamen Wertvorstellungen angehalten.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

Abteilungen, Organe

§ 9 Abteilungen

1. Für die verschiedenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden.
2. Die Abteilungen sind in der Geschäftsführung nicht selbständig.
3. Den Abteilungen werden zur Durchführung des Sportbetriebs vom Vorstand finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
4. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht den Grundsätzen dieser Satzung widersprechen darf. Im Rahmen dieser Ordnung bestimmt jede Abteilung ihre Angelegenheiten selbst. Falls hieraus Nachteile für den Verein drohen, kann der Vorstand Anordnungen treffen, die für die Abteilung verbindlich sind.
5. Die Abteilungsleitungen werden in den beiden ersten Monaten des Jahres von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.
6. Die Abteilungsleitungen können auch vom Vorstand eingesetzt werden.
7. Die Abteilungsleitungen oder deren Vertretung sind Mitglied des Vereinsrats.

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - der Vereinsrat,
 - die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - **Kernvorstand:** Mindestens vier und höchstens fünf vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.
 - **Fachvorstand:** Bis zu drei weiteren, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder.Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
2. Die Kernvorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
3. Ein Kernvorstandsmitglied ist für die Kassenführung verantwortlich.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands geregelt werden.
5. Kern- und Fachvorstand werden für die Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme.
6. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch aus, kann der Vorstand eine geeignete Person bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einsetzen.

8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten
9. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten und Mittelverwendung der Abteilungen, an die auch Geschäftsführungsaufgaben abgetreten werden können.
10. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
11. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
12. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihm aus seiner Tätigkeit für den Verein erwachsen, können entschädigt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vergütungen im Sinne von § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) bezahlt werden.
13. Wird ein Vorstandsmitglied im Rahmen seiner gewöhnlichen gewerblichen oder selbständigen Arbeit für den Verein tätig, hat er für diese Tätigkeiten Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
14. Wählbar für den Kernvorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fachvorstandsmitglieder können ab Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.
15. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben (z.B. Buchhaltung, Gehaltsabrechnung, Geschäftsstelle) ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich Beschäftigte anzustellen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Organisation und Durchführung der Vorstandssitzungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Kernvorstandes anwesend sind.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann gegebenenfalls im Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege (z.B. E-Mail, Messenger Dienste), telefonisch, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder Online-Versammlung gefasst werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Kernvorstandsmitglieder.
5. Die Fachvorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, werden aber bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen.
6. Bei Stimmgleichheit des Kernvorstandes entscheidet die Stimme des ggf. gemäß Geschäftsordnung zuständigen Vorstandsmitgliedes, auch wenn dieses dem Fachvorstand angehört. Voraussetzung hierfür ist, dass das Vorstandsmitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist die Zuständigkeit unklar oder die Stimme des zuständigen Vorstandsmitgliedes entsprechend § 12 Abs. 2 (Kernvorstand) nicht einholbar, gilt der Beschluss bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem weiteren anwesenden Mitglied des Kernvorstandes zu unterschreiben.

Vereinsrat

§ 13 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat berät über wichtige Dinge des Vereinslebens und unterstützt den Vorstand bei seinen Entscheidungen.
2. Dem Vereinsrat gehören an:
 - der Kernvorstand,
 - der Fachvorstand,
 - die Abteilungsleitungen oder deren Vertretung,
 - für besondere Aufgaben beauftragte Mitglieder (Chronik, Datenschutz, etc.)
3. Gäste können eingeladen werden, besitzen aber kein Stimmrecht.
4. Vereinsratssitzungen werden nach Bedarf (mindestens zweimal jährlich) durch den Vorstand einberufen. Dieser leitet die Sitzungen.
5. Der Vereinsrat entscheidet auf Antrag des, durch den Vorstand abgelehnten, Antragsteller final über dessen Mitgliedschaft.

Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/ oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers,
 - die Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - die Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers,
 - die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über Anträge,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie
 - über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Schaukasten am Sportheim, An der Masch 4, 38518 Gifhorn, einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Über die Annahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Es ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Leiter der Versammlung bestimmt.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- den Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter,
 - die Protokollführerin bzw. den Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder,
 - die Tagesordnung und
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Als Kernvorstand gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Als Fachvorstand gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Abwesende können nur gewählt werden, wenn vor der Versammlung eine schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl von ihnen vorliegt.
6. Kurzzeitmitglieder besitzen kein Stimmrecht und können nicht in ein Amt gewählt werden.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen dieser Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Sollte die Durchführung der Kassenprüfung durch die gemäß Nr. 1 gewählten Personen nicht möglich sein, können einmalig auch Personen dieses Amt wahrnehmen, die in der Vergangenheit schon einmal als Kassenprüfer gewählt wurden. Der Wechsel ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des für die Kassenführung verantwortlichen Vorstandsmitglieds sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand, soweit es gesetzlich notwendig ist, einen Datenschutzbeauftragten.

Auflösung des Vereins / Inkrafttreten

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht sein Vermögen an die Stadt Gifhorn über, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe, wenn möglich in Wilsche und Neubokel, zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2023 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Gez.

Harald Grotjahn, im März 2024

Vorstand VfR Wilsche/Neubokel e.V.